



Änderungsanträge zur

# Finanzordnung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



## **§ 2 Haushalt**

### Alter Text:

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen. Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstandsvorstand genehmigten Nachtragshaushaltsplanes (einfache Mehrheit).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Der Haushaltsplan ist nach steuerlichen Vorgaben zu strukturieren.
5. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
6. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

### Neuer Text:

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern ~~sowie~~ und finanziert sich darüber hinaus über sonstige Einnahmen. Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Der Haushaltsplan ist nach steuerlichen Vorgaben zu strukturieren.

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. ~~Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein.~~

Der Haushaltsplan ist grundsätzlich auszugleichen. Ein Defizit ist zulässig, sofern es durch Rücklagen aus Vorjahren oder durch zweifelsfrei zu erwartende Mehreinnahmen im Folgejahr gedeckt werden kann.

Ein jahresbezogenes Defizit darf nur ausgewiesen werden, wenn die Liquidität des Verbandes dadurch nicht gefährdet wird. Der Vorstand hat in diesem Fall darzulegen, aus welchen Mitteln der Fehlbetrag finanziert wird.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom ~~Verbands~~ Vorstand genehmigten Nachtragshaushaltsplanes (einfache Mehrheit).

- ~~4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Der Haushaltsplan ist nach steuerlichen Vorgaben zu strukturieren.~~
- ~~5. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.~~



4. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Begründung:

In Anbetracht der Rücklagen des Verbandes und der kaufmännisch gebotenen Annahme ungünstiger Prognosen bei der Haushaltsplanung sind jahresbezogene Defizite vertretbar.

Ein weiterer Aufbau von Rücklagen wäre bei stetig ausgeglichenem oder positivem Haushalt die Folge, widerspricht aber grundsätzlich dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



### **§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege**

### **§ 4 Rechtsverbindlichkeit, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz**

Alter Text:

#### **§ 3**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen. Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und entspr. folgendem § 4, Ziff. 3., 4. und 5. vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen oder Geschäftsführer bzw. dem Vorstand angewiesen werden. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.
4. Zur Realisierung der Punkte 1-3 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

#### **§ 4**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten nur den nach § 31 der Satzung vorgesehenen Präsidiumsmitgliedern vorbehalten. Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag von 1500,00 € können jedoch vom Geschäftsführer zusammen mit je einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied begründet werden.
2. Bei einer Auftragshöhe von über 1.500,00 € sind mindestens zwei Angebote erforderlich.
3. Die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.
4. Haushaltsgebundene Ausgaben, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht hinausgehen, dürfen vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen angewiesen werden. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen fungiert für die Zahlungsanweisung der Präsident als Stellvertreter. Der Geschäftsführer, im Falle einer Verhinderung sein ständiger Vertreter, darf Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall anweisen.
5. In Fällen, in denen der Vorstand vorher nicht befragt werden kann, darf der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen Ausgaben anweisen, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall hinausgehen, aber die Summe von 10.000,00 € nicht überschreiten, wenn vorher mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident zugestimmt haben. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.
6. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (z.B. Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben etc.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
7. Bankvollmacht haben der Präsident, der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen und der Geschäftsführer für den LFV.



Neuer Text:

**§ 3**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen. Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und entspr. folgendem § 4, Ziff. 2., 4. und 5. vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen oder Geschäftsführer bzw. dem Vorstand angewiesen werden. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

Zur Realisierung der Punkte 1-3 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

**§ 4**

~~1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten nur den nach § 31 der Satzung vorgesehenen Präsidiumsmitgliedern vorbehalten. Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag von 1500,00 € können jedoch vom Geschäftsführer zusammen mit je einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied begründet werden.~~

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall einzugehen. Rechtsverbindlichkeiten über 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung eines weiteren vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieds.

2. ~~Bei einer Auftragshöhe von über 1.500,00 € sind mindestens zwei Angebote erforderlich.~~  
Geplante Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes sowie außerplanmäßige Ausgaben können wie folgt angewiesen werden:

- Geplante Ausgaben über 5.000,00 € im Einzelfall sind durch den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen anzuweisen.
- Außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall sind stets durch den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen anzuweisen.

3. ~~Die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.~~

4. ~~Haushaltsgebundene Ausgaben, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht hinausgehen, dürfen vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen angewiesen werden. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen fungiert für die Zahlungsanweisung der Präsident als Stellvertreter. Der Geschäftsführer, im Falle einer Verhinderung sein ständiger Vertreter, darf Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall anweisen.~~



~~5. In Fällen, in denen der Vorstand vorher nicht befragt werden kann, darf der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen Ausgaben anweisen, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall hinausgehen, aber die Summe von 10.000,00 € nicht überschreiten, wenn vorher mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident zugestimmt haben. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.~~

### 3. Vermögensanlage

(1) Die Vermögensanlage des Vereins hat unter strikter Beachtung der Gemeinnützigkeit sowie der Grundsätze Sicherheit, Liquidität und Kapitalerhalt zu erfolgen. Eine Maximierung der Rendite ist nachrangig.

(2) Zulässige Anlageformen sind:

- a) Bankguthaben (Tages- und Festgeld) bei Instituten mit Sitz in der Europäischen Union,
- b) Staatsanleihen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit hoher Bonität (mindestens Rating „Investment Grade“),
- c) börsengehandelte Indexfonds (ETFs) auf Anleihenmärkte, die anerkannte Indizes wie den Bloomberg Global Aggregate Bond Index oder vergleichbare Indizes abbilden.

(3) Für Anlagen in Staatsanleihen gelten folgende Einschränkungen:

- ausschließliche Investition in auf Euro lautende Anleihen,
- keine Anlagen in Hochzins- („High Yield“-) oder Schwellenländeranleihen,
- angemessene Streuung über mehrere Emittenten,
- Begrenzung der Restlaufzeit zur Reduzierung von Zinsänderungsrisiken.

(4) Für Anleihen-ETFs gelten folgende Voraussetzungen:

- UCITS-Konformität und Fondsdomizil innerhalb der Europäischen Union,
- physische oder optimierte Replikation,
- breite Diversifikation des zugrunde liegenden Portfolios,
- ausschließliche Investition in Investment-Grade-Anleihen,
- keine Währungsrisiken (EUR-Absicherung erforderlich),
- hohe Liquidität und tägliche Handelbarkeit.

(5) Risikobegrenzung:

- Der Anteil von ETFs darf insgesamt 50% des Vereinsvermögens in Geldform nicht überschreiten.
- Einzelinvestitionen sind so zu streuen, dass Klumpenrisiken vermieden werden.
- Der überwiegende Teil des Vermögens ist in besonders sicheren und kurzfristig verfügbaren Anlagen zu halten.

(6) Unzulässig sind insbesondere:

- Aktien und aktienbasierte Fonds,
- Derivate zu spekulativen Zwecken,
- strukturierte Produkte mit erhöhtem Risiko,
- Anlagen in nicht regulierten Märkten,
- Fremdfinanzierung von Kapitalanlagen.

(7) Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsätze liegt beim Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen. Konkrete Investitionsentscheidungen sind von diesem sowie dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer zu treffen. Sämtliche Anlageentscheidungen sind zu dokumentieren und regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand zu überprüfen. Über die Entwicklung der Kapitalanlagen ist dem zuständigen Vereinsorgan Bericht zu erstatten.



(8) Mittel, die kurzfristig zur Erfüllung des Satzungszwecks benötigt werden, sind ausschließlich in risikoarmen und jederzeit verfügbaren Anlageformen zu halten

- ~~6.~~ 4. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (z.B. Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben etc.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
- ~~7.~~ 5. Bankvollmacht haben der Präsident, der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen und der Geschäftsführer für den LFV.

Begründung:

Höhere Grenzen für Zahlungsanweisungen entsprechen der Preisentwicklung und gewährleisten eine höhere Praktikabilität in der operativen Arbeit des Geschäftsführers und des Präsidiums.

Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



## **§ 5 Vorschüsse**

## **§ 6 Jahresabrechnung**

## **§ 7 Kassenprüfung**

Alter Text:

### **§ 5**

Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann von der Geschäftsführung ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss zeitnah nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

### **§ 6**

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresrechnung bis spätestens sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vorzulegen. In der Jahresrechnung sind:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes,
- Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben nachzuweisen bzw. zu erläutern.

### **§ 7**

1. Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer oder der beauftragte, zugelassene Wirtschaftsprüfer haben dem Vorstand gegenüber einen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben.
2. Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/Verbandstag ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft.
3. Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung mit dem Kassenprüfer, dem Geschäftsführer und dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen stattzufinden. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Neuer Text:

### **§ 5**

~~Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann von der Geschäftsführung ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss zeitnah nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.~~



## ~~§ 6~~ § 5

### Jahresrechnung

### Jahresabschluss

~~Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresrechnung~~ Ein Jahresabschluss ist bis spätestens zum 31.10. ~~sechs Monaten~~ nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

In der Jahresrechnung sind:

- ~~— Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes,~~
- Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben ~~nachzuweisen bzw.~~ zu erläutern.

## ~~§ 7~~ § 6

1. ~~Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer oder~~ Der beauftragte, zugelassene Wirtschaftsprüfer ~~haben~~ hat dem Vorstand gegenüber einen Prüfbericht über ~~die Kassenprüfung~~ den Jahresabschluss und die haushaltsgerechte Mittelverwendung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu geben.
2. ~~Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand~~ Zum Verbandstag ist ein Prüfbericht vom beauftragten Wirtschaftsprüfer vorzulegen, der die abgelaufenen Geschäftsjahre sei dem vorangegangenen Verbandstag beinhaltet .
3. ~~Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung mit dem Kassenprüfer, dem Geschäftsführer und dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen stattzufinden. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.~~

### Begründung:

Wegfall § 5(alt):

Instrument der Vorschusszahlung wurde in Praxis nicht genutzt und erhöht den Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig.

§ 5(neu):

Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung ist größeres Zeitfenster einzuräumen, steuerrechtliche Vorgaben werden weiterhin deutlich unterboten.

Sphärenrechnung als steuerrechtliche Vorgabe



**LANDESFUSSBALLVERBAND**  
**MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

§ 6(neu):

Organ „Kassenprüfer“ durch Einschaltung von Steuerberatung und Wirtschaftsprüfer sowie durch Geringfügigkeit echter Kassenbeträge obsolet. Funktion durch Laien nicht auszufüllen.

Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



## **§ 8 Auslagenersatz**

## **§ 11 Aufwandsentschädigung**

Alter Text:

### **§ 8**

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im LFV entstehen, werden entsprechend § 18 Nr. 4 der Satzung als Auslagenersatz steuerfrei ersetzt. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zur Ausschussarbeit/ Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden. Auslagen für Telefon- und Internetkosten werden als prozentualer Pauschalbetrag, in der Höhe abhängig von der Funktion, auf Beschluss des Vorstandes erstattet. Die Höhe der Erstattung darf die tatsächlichen Kosten lt. den vorzulegenden Belegen nicht überschreiten.

### **§ 11**

Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) auf der Grundlage des § 18 Nr. 2 der Satzung an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 17 Abs. 1 b) – f) der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den LFV zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamts- und Funktionsträger der KfV und der Vereine des LFV gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des LFV 10,00 €. Für die Vorbereitung, Erarbeitung und Ausfertigung von Urteilen erhalten das Verbandsgericht und die Verhandlungsausschüsse des Sportgerichts pro Urteil eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

Neuer Text:

### **~~§ 8~~**

~~Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im LFV entstehen, werden entsprechend § 18 Nr. 4 der Satzung als Auslagenersatz steuerfrei ersetzt. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zur Ausschussarbeit/ Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden. Auslagen für Telefon- und Internetkosten werden als prozentualer Pauschalbetrag, in der Höhe abhängig von der Funktion, auf Beschluss des Vorstandes erstattet. Die Höhe der Erstattung darf die tatsächlichen Kosten lt. den vorzulegenden Belegen nicht überschreiten.~~

### **~~§ 11~~ § 8**

~~Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) auf der Grundlage des § 18 Nr. 2 der Satzung an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 17 Abs. 1 b) – f) der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den LFV zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamts- und Funktionsträger der KfV und der Vereine des LFV gezahlt werden.~~



1. Auf der Grundlage des § 18 Nr. 2 der Satzung werden, unter Beachtung der Regelung des Abs. 3, an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 17 Abs. 1 b) – g) der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den LFV zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamts- und Funktionsträger der K/FV und der Vereine des LFV jährlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Präsident 4.200,00 €

Vizepräsidenten (ohne Geschäftsführer und Ehrenpräsident) 3.000,00 €

Vorsitzender des Verbandsschiedsrichterausschusses 1.800,00 €

Beauftragter Kinder- und Jugendfußball 1.800,00 €

Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball 1.800,00 €

Sitzungsgelder (pro Sitzung) für die Präsenzteilnahme der Vorsitzenden (auch Stellvertreter) der Kreisfußballverbände an Vorstandssitzungen (Online-Teilnahme 50%) 100,00 €

Staffelleiter (Verteilung der Höhe nach im Gremium) Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG

Der Ehrenpräsident sowie die Mitglieder des Verbandsgerichtes, Verbandsschiedsrichterausschusses und jene Schiedsrichteransetzer, die nicht Mitglied des Ausschusses sind (Verteilung der Höhe nach im Gremium) Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG

2. Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des LFV ~~durch nicht unter 4. angeführte Personen~~ beträgt ~~10,00 €~~ 35,00 €/ pro Sitzung/Veranstaltung.

Für die Vorbereitung, Erarbeitung und Ausfertigung von Urteilen erhalten das Verbandsgericht und die Verhandlungsausschüsse des Sportgerichts pro Urteil eine Aufwandsentschädigung von ~~15,00 €~~ 20,00 €.

Der nach Punkt 1. begünstigte Personenkreis ist von der Zahlung von Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgeldern nach Punkt 2 ausgeschlossen.

3. Über die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für das laufende Jahr nach Punkt.1. entscheidet der Vorstand nach Verabschiedung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr.
4. Dem Vorstand steht darüber hinaus zur besonderen Entschädigung von hohem Aufwand in Ausübung ehrenamtlicher Betätigung, die nicht unter Punkt 1 erfasst ist, ein Budget von 3 Ehrenamtspauschalen nach § 3 Nr. 26 a EstG zur Verteilung zur freien Verfügung. Dabei dürfen Einzelzuwendungen die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG nicht überschreiten.



Begründung:

§8 (alt)

Durch Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen nicht mehr erforderlich

§ 8 (neu)

Anerkennungsaspekt, angemessene Höhen der Entschädigungen unter Berücksichtigung der Funktionen

Die finanzielle Situation des Verbandes lässt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Ehrenamtler zu. Die Kann-Bestimmung in zurückliegenden Jahren führte zu dauerhafter Zurückhaltung der Zahlung von Ehrenamtsentschädigungen.

Die Zahlung von Ehrenamtsentschädigungen ist in den anderen Landesverbänden seit Jahren üblich.

Orientierung der Aufwandsentschädigungen für Präsidium und weiterer Vorstandsmitglieder an der Höhe der steuerlich begünstigten Übungsleiterpauschale.

Zahlungen über Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG hinaus sind rechtlich möglich, die steuerlichen Folgen sind vom Begünstigten selbst zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgruppensitzungen wird nach Punkt 2 entschädigt.

Die Vergütung für Urteile nach Punkt 2. ist zeitgemäß anzupassen.

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Punkten 1 und 2 entsteht eine haushalterische finanzielle Mehrbelastung in Höhe der Kosten für ca. eine halbe hauptamtliche Planstelle. Es wird eingeschätzt, dass die positive Wirkung der Zahlungen als Anerkennung für die geleistete Arbeit diese Kostenhöhe rechtfertigt.

§8 Punkt 3 (neu):

Über Zahlungen nach Punkt 1 entscheidet der Vorstand jährlich unter Berücksichtigung der Finanzlage des Verbandes. Grundsätzlich sollen die Zahlungen in voller Höhe erfolgen und nur in Ausnahmefällen teilweise, höchstens jedoch auf das Niveau von Sitzungsgeldern gekürzt werden.

Zur Begründung wird außerdem auf die Begründung zur Änderung von § 18 der Satzung verwiesen.

Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



**§ 9 Reisekosten**

**§ 10 Fahrtkosten**

**§ 14 Entschädigungen für Spiel und Schiedsrichterbeobachter**

**§ 15 Kostenregelung bei Spielausfällen**

**§ 16 Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten**

Alter Text:

**§ 9**

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht.

Es werden erstattet:

- Fahrtkosten gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,
- Verpflegungsmehraufwand/Tagegeld gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,
- Übernachtungsgelder,
- Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten, etc. werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet und belegmäßig nachgewiesen wird.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung gemäß Vordruck des LFV erstattet.

**§ 10**

Es wird erstattet:

1. Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten der 2. Beförderungsklasse (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer bzw. Verantwortlichen des zuständigen Verbandsorgans zu genehmigen.
2. Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.
3. Für private Kraftfahrzeugnutzung werden 0,30 € pro gefahrenem km erstattet. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Diese Zahlungen erhalten auch die hauptamtlichen Mitarbeiter des LFV.

**§ 14**

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrag ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten auf Landesebene 30,00 € Entschädigung.
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung des LFV gezahlt.



**§ 15** [keine inhaltliche Änderung]

**§ 16**

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfassen:  
Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung  
Honorar gemäß § 17 der Finanzordnung.

Neuer Text:

**§-9 § 7**

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht.

Es werden erstattet:

- Fahrtkosten gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,
- Verpflegungsmehraufwand/~~Tagegeld~~ gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,
- Übernachtungsgelder,
- Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten, etc. werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet und belegmäßig nachgewiesen wird.
- Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten der 2. Beförderungsklasse (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer bzw. Verantwortlichen des zuständigen Verbandsorgans zu genehmigen.
- Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung gemäß Vordruck des LFV erstattet.

~~Diese Zahlungen erhalten auch die hauptamtlichen Mitarbeiter des LFV.~~

**~~§-10~~**

~~Es wird erstattet:~~

- ~~1. Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten der 2. Beförderungsklasse (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer bzw. Verantwortlichen des zuständigen Verbandsorgans zu genehmigen.~~
- ~~2. Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.~~
- ~~3. Für private Kraftfahrzeugnutzung werden 0,30 € pro gefahrenem km erstattet. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.~~
- ~~4. Diese Zahlungen erhalten auch die hauptamtlichen Mitarbeiter des LFV.~~



~~§ 14~~ § 10

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrag ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten auf Landesebene 30,00 € Entschädigung. Bei Spiel-/Turnierausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Beobachter sowie Mentoren in Höhe von 50 % der vorgesehenen Entschädigung zu zahlen
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern sowie Mentoren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § ~~10~~ 7 der Finanzordnung des LFV gezahlt.

~~§ 15~~ § 11

~~§ 16~~ § 12

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfassen:  
Fahrtkosten gemäß § ~~10~~ 7 der Finanzordnung  
Honorar gemäß § ~~17~~ 13 der Finanzordnung.

Begründung:

Selbsterklärende Änderungen

Ausschließlicher Bezug auf Bundesreisekostengesetz macht spätere Anpassungen der Finanzordnung überflüssig.

§10 (neu) Entschädigungszahlungen bei Spielausfällen sind sachlich geboten.

Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



## **§ 12 Übernachtungsgelder**

### Alter Text:

Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den LFV oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld.

### Neuer Text:

~~Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den LFV oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld.~~

### Begründung:

Regelung wird gelöscht - war noch nie praxisrelevant.

### Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



## **§ 12 Übernachtungsgelder**

### Alter Text:

Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den LFV oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld.

### Neuer Text:

~~Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den LFV oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld.~~

### Begründung:

Regelung wird gelöscht - war noch nie praxisrelevant.

### Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



### **§ 13 Entschädigung für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitung**

#### Alter Text:

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren
  - a) Turniere auf Landesebene 50,00 €
  - b) Turniere auf Kreisebene bis 40,00 €
  - c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €, jedoch nicht mehr als 32,50 € pro Tag.
2. keine Änderung
3. Den Spieloffiziellen und Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 gezahlt.
4. keine Änderung.

#### Neuer Text:

#### **§ 13 § 9**

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren
  - a) Turniere auf Landesebene 50,00 €
  - b) Turniere auf Kreisebene bis 40,00 €
  - c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch das jeweiligen ~~Ausschuss~~ **Gremium** festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €, jedoch nicht mehr als 32,50 € pro Tag.
2. keine Änderung
3. Den Spieloffiziellen und Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß ~~§ 10~~ **§ 7** gezahlt.
4. keine Änderung

#### Begründung:

#### Editorische Änderung

#### Wirksamkeit:

Mit Beschluss von Satzung und Finanzordnung durch den Verbandstag



## § 17 Honorare

### Alter Text:

Mit den unten aufgeführten Personen sind im Vorfeld Honorarverträge abzuschließen. Steuern und alle Abgaben fallen zu Lasten des Honorarempfängers.

1. Honorar für Referenten je Lerneinheit (45 Minuten)
  - Referenten mit vortragsbezogener Hochschulausbildung 23,00 €
  - Referenten mit DOSB-/DFB-Ausbildungszertifikat 23,00 €
  - Referenten mit fachspezifischer Ausbildung 16,00 €
2. Honorar für Leitung/Betreuung von Lehrgängen, Seminaren und Auswahlmannschaften
  - Lehrgangsleitung für 1 Tag 25,00 €
  - Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen 50,00 €
3. Honorar für Sichtung
  - pro Spiel 15,00 €
  - pro Turnier 25,00 €
4. Honorarzahungen an hauptamtliche Mitarbeiter des LFV dürfen nicht getätigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, die einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem LFV haben.
5. Für andere Personen sowie in Ausnahmefällen für die unter Nr. 1 genannten Personen können gesonderte Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Fahrtkosten werden gemäß § 10 der Finanzordnung des LFV gezahlt. Der Honorarbetrag darf nicht höher sein als die feststehenden Projekthonorarbeträge.

### Neuer Text:

### ~~§ 17~~ § 13

Mit den unten aufgeführten Personen sind im Vorfeld Honorarverträge abzuschließen. Steuern und alle Abgaben fallen zu Lasten des Honorarempfängers.

1. Honorar für Referenten je Lerneinheit (45 Minuten)
  - Referenten mit vortragsbezogener Hochschulausbildung ~~23,00 €~~ 30,00 €
  - Referenten mit DOSB-/DFB-Ausbildungszertifikat ~~23,00 €~~ 30,00 €
  - Referenten mit fachspezifischer Ausbildung ~~16,00 €~~ 23,00 €
2. Honorar für Leitung/Betreuung von Lehrgängen, Seminaren und Auswahlmannschaften
  - Lehrgangsleitung für 1 Tag 25,00 €
  - Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen 50,00 €
3. Honorar für Sichtung
  - pro Spiel 15,00 €
  - pro Turnier 25,00 €
- ~~4. Honorarzahungen an hauptamtliche Mitarbeiter des LFV dürfen nicht getätigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, die einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem LFV haben.~~
4. Für andere Personen sowie in Ausnahmefällen für die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen können gesonderte Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Fahrtkosten werden gemäß ~~§ 10~~ § 7 der Finanzordnung des LFV gezahlt. Der Honorarbetrag darf nicht höher sein als die feststehenden Projekthonorarbeträge.



**LANDESFUSSBALLVERBAND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

Begründung:

Zeitgemäße Anpassung, Orientierung an LSB

Ansonsten selbsterklärend.

Wirksamkeit:

*zum 01.01.2027*



## § 18 Verbandsbeitrag

### Alter Text:

1. Die unten aufgeführten Verbandsbeiträge werden durch den LFV jährlich in Rechnung gestellt.
2. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:
  - Verbandsliga Herren 1.500,00 €
  - Landesliga Herren 900,00 €
  - Landeklasse Herren 600,00 €
  - Verbandsliga Frauen 300,00 €
3. – 5. keine Änderung
6. Kann eine Spielrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, kann der erweiterte Vorstand des LFV die unter Punkt 2 aufgeführten Verbandsbeiträge ganz oder anteilig rückwirkend erstatten.

### Neuer Text:

### ~~§ 18~~ § 14

1. Die unten aufgeführten Verbandsbeiträge werden durch den LFV jährlich in Rechnung gestellt.
2. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft ab dem 01.07.2027 im Spieljahr:
  - Verbandsliga Herren ~~1.500,00 €~~ 2.000,00 €
  - Landesliga Herren ~~900,00 €~~ 1.200,00 €
  - Landeklasse Herren ~~600,00 €~~ 800,00 €
  - Verbandsliga Frauen ~~300,00 €~~ 400,00 €
3. – 5. keine Änderung
6. Kann eine Spielrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, kann der ~~erweiterte~~ Vorstand des LFV die unter Punkt 2 aufgeführten Verbandsbeiträge ganz oder anteilig rückwirkend erstatten.

### Begründung:

Allgemeine Kostenerhöhung der Aufwendungen des Verbandes

### Wirksamkeit:

01.07.2027



## § 19 Kosten für Nutzung des DFBnet und Spielverlegungsgebühren

## § 21 Urteilsgebühren

Alter Text:

### § 19

1. Für die Nutzung des DFBnet wird pro Verein eine Jahresgebühr von 30,00 € erhoben. Die KFV entrichten pro zur Austragung geplanter Spielstaffel aller Altersklassen (Stichtag 01.09.) ebenfalls je 30,00 € pro Spieljahr.
2. [keine inhaltliche Änderung]

### § 21

Bei

- |                                                            |         |
|------------------------------------------------------------|---------|
| a) Einzelrichterurteilen                                   | 20,00 € |
| b) Beschlüssen                                             | 15,00 € |
| c) Urteilen der Sportgerichte,<br>und des Verbandsgerichts | 30,00 € |

Neuer Text:

### ~~§ 19~~ § 15

## Kosten für Nutzung ~~des DFBnet~~ IT-Pauschale und Spielverlegungsgebühren

1. Eine IT-Pauschale ~~Für die Nutzung des DFBnet~~ wird pro Verein ~~als eine~~ Jahresgebühr von ~~30,00 €~~ 50,00 € erhoben. Die K-/FV entrichten pro ~~zur~~ Austragung geplanter Spielstaffeln aller Altersklassen (Stichtag 01.09.) ebenfalls je ~~30,00 €~~ 50,00 € pro Spieljahr.
2. [keine inhaltliche Änderung]

### ~~§ 21~~ § 17

Bei

- |                                                                                                                                                                     |                    |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------|
| a) Einzelrichterurteilen                                                                                                                                            | <del>20,00 €</del> | 40,00 € |
| b) Beschlüssen                                                                                                                                                      | <del>15,00 €</del> | 20,00 € |
| c) Urteilen sowie Verwaltungsvorentscheiden der Sportgerichte, und <del>des Verbandsgerichts</del> des SR-Ausschusses (ersatzweise: der beigefügten Verbandsorgane) | <del>30,00 €</del> | 50,00 € |



**LANDESFUSSBALLVERBAND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

Begründung:

Umbenennung selbsterklärend;

Zeitgemäße Erhöhung der Kosten für Urteile und Beschlüsse

Eindämmung der Vielzahl von Urteilen

Wirksamkeit:

*Ab dem 01.01.2027*



## **§ 20 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahren- und Berufungsgebühr**

### Alter Text:

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

|                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| - Verbandsliga und Landespokal Herren                        | 200,00 € |
| - Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen            | 150,00 € |
| - Landeklasse Herren                                         | 100,00 € |
| - Verbandsliga und Landespokal A- bis D-Junioren/Juniorinnen | 40,00 €  |
| - Landesliga A- bis D-Junioren                               | 25,00 €  |
| - Spielbetrieb Alte Herren                                   | 50,00 €  |
| - Kreisspielbetrieb Herren                                   | 40,00 €  |
| - Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren                        | 25,00 €  |

2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende Gebühren zu entrichten:

|                                                    |          |
|----------------------------------------------------|----------|
| - Verbandsliga und Landespokal Herren              | 300,00 € |
| - Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen  | 250,00 € |
| - Landeklasse Herren                               | 200,00 € |
| - Landesspielbetrieb A- bis D-Junioren/Juniorinnen | 75,00 €  |
| - Spielbetrieb Alte Herren                         | 100,00 € |
| - Kreisspielbetrieb Herren                         | 100,00 € |
| - Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren              | 50,00 €  |

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

### Neuer Text:

## **§ 20 § 16**

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

|                                                                                    |                     |          |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------|
| - Verbandsliga und Landespokal Herren                                              | <del>200,00 €</del> | 300,00 € |
| - Landesliga Herren und Landesspielbetrieb,<br>Verbandsliga und Landespokal Frauen | <del>150,00 €</del> | 225,00 € |
| - Landeklasse Herren                                                               | <del>100,00 €</del> | 150,00 € |
| - Verbandsliga und Landespokal A- bis D-Junioren/Juniorinnen                       | <del>40,00 €</del>  | 60,00 €  |
| - Landesliga A- bis D-Junioren                                                     | <del>25,00 €</del>  | 37,50 €  |
| - Spielbetrieb Alte Herren                                                         | <del>50,00 €</del>  | 75,00 €  |
| - Kreisspielbetrieb Herren/ Frauen                                                 | <del>40,00 €</del>  | 60,00 €  |
| - Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren<br>Kreisspielbetrieb Juniorinnen             | <del>25,00 €</del>  | 37,50 €  |

2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende Gebühren zu entrichten:

|                                                                                          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| - Verbandsliga und Landespokal Herren                                                    | 300,00 € |
| - Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen<br>Verbandsliga und Landespokal Frauen | 250,00 € |



- |                                                    |          |
|----------------------------------------------------|----------|
| - Landesklasse Herren                              | 200,00 € |
| - Landesspielbetrieb A- bis D-Junioren/Juniorinnen | 75,00 €  |
| - Spielbetrieb Alte Herren                         | 100,00 € |
| - Kreisspielbetrieb Herren/ <b>Frauen</b>          | 100,00 € |
| - Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren              |          |
| <b>Kreisspielbetrieb Juniorinnen</b>               | 50,00 €  |

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

3. **Satzungsmäßige Organe des Verbandes sind von Zahlungen nach 1. und 2. befreit.**

Begründung:

Eindämmung der Vielzahl von Urteilen

Punkt 3. ergibt sich sachlogisch.

Wirksamkeit:

zum 01.01.2027



## **§ 22 Aufnahmegebühr**

## **§ 23 Spielberechtigungsgebühr**

Alter Text:

### **§ 22**

Die einmalige Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft im LFV beträgt 50,00 € und ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Einzahlung auf das Konto des LFV ist nachzuweisen.

### **§ 23**

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. A- bis F-Junioren / Juniorinnen 2,50 €
- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. Herren und Frauen 5,00 €
- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren, 17-jährige A-Juniorinnen und 15-jährige B-Juniorinnen entspr. § 10 der JuO 5,00 €
- Erteilung eines Zweitspielrechts für Spielerinnen und Spieler des Frauen- und Herrenspielbetriebs 5,00 €

Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

Neuer Text:

### **§ 22**

~~Die einmalige Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft im LFV beträgt 50,00 € und ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Einzahlung auf das Konto des LFV ist nachzuweisen.~~



## **§ 23 § 18**

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. A- bis F-Juniorinnen / Juniorinnen ~~2,50 €~~ 5,00 €
- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. Herren und Frauen ~~5,00 €~~ 10,00 €
- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €
- ~~- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Juniorinnen, 17-jährige A-Juniorinnen und 15-jährige B-Juniorinnen entspr. § 10 der JuO~~
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für Juniorinnen und Junioren entsprechend der §§ 8 und 10 der Jugendordnung ~~5,00 €~~ 10,00 €
- Erteilung eines Zweitspielrechtes für Spielerinnen und Spieler des Frauen- und Herrenspielbetriebs ~~5,00 €~~ 10,00 €

Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

### Begründung:

Wegfall § 22 (alt) soll Neuaufnahmen begünstigen.

### § 18 (neu)

17-jährige A-Juniorinnen gibt es nicht, zudem werden auch vorzeitige Erwachsenenspielrechte für Juniorinnen erteilt, die nicht 15 sind. Weiterhin werden die Regelungen der DFB-Jugendordnung zu den jeweiligen Altersklassen und Begründungen regelmäßig angepasst, sodass eine Konkretisierung des Alters nicht sinnvoll ist. Zudem werden auch Sonderspielrechte im Rahmen des § 8 der Jugendordnung erteilt, diese sollten aufgrund des Bearbeitungsaufwands in die Finanzordnung einfließen.

- a. Zum Verbandstag 2022 wurden die Gebühren halbiert, nun sollen sie auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden. Hiermit soll der gestiegene Aufwand in der Passstelle und die vermehrte Abbildung digitaler Dienste ausgeglichen werden.
- i. Aufgrund der seit der Pandemie aktuell jährlich steigenden Anzahl der Mitglieder und der Spielberechtigungen steigt der generelle Aufwand in der Passstelle.
- ii. Aufgrund der steigenden Flexibilität (Beispiele: Playing Down, Zweitspielrechte, vorzeitige Erwachsenenspielrechte, Sonderspielrecht Frauen bei Herren-Mannschaften, etc.) ist der generelle Aufwand sowie der Support-Aufwand in der Passstelle gestiegen. Zweitspielrechte für Junior\*innen bleiben im Sinne der Vereine bzw. der Spielmöglichkeiten für Jugendliche weiterhin kostenfrei. Die Erteilung von Sonderspielrechten sowie die internationale Freigabe bleiben im Sinne der Vereine auf dem Kostenniveau der Vorjahre, da für die Vereine bei der Antragstellung genügend externer Aufwand (Arztbesuch etc.) besteht.
- iii. Die Abbildung der Anträge zu den Spielberechtigungen erfolgt größtenteils digital. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl die bestehenden Anwendungen als auch neue Projekte (Beispiele siehe oben) technisch eingebaut und weiterentwickelt werden müssen. Diese Kosten sind in den letzten 4 Jahren gestiegen. Mit einer Erhöhung wird somit auch in zukünftige Module bzw. weitere Flexibilität investiert.



**LANDESFUSSBALLVERBAND**  
**MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

Wirksamkeit:

**01.01.2027**



## **§ 24 Spieleinnahmen**

### Alter Text:

1. – 2. [keine Änderung]
3. Für Spiele, die im Auftrag des LFV ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
  - Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für Schiedsrichter und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für das Spiel abzusetzen.
  - Von den Nettoeinnahmen erhält der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein 50 % und der LFV 50 %.
  - Finden solche Spiele auf dem Platz eines der beteiligten Mannschaften statt, wird vorab zwischen dem LFV und dem ausrichtenden Verein und dem Gastverein eine gesonderte Vereinbarung über die Verteilung der Spieleinnahmen getroffen.

Eine Durchschrift der Abrechnung ist innerhalb von 10 Tagen an das zuständige Organ des LFV zu übergeben.

### Neuer Text:

#### **§ 24 § 19**

1. – 2. [keine inhaltliche Änderung]
3. Für Spiele, die im Auftrag des LFV ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
  - ~~— Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für Schiedsrichter und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für das Spiel abzusetzen.~~
  - ~~— Von den Nettoeinnahmen erhält der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein 50 % und der LFV 50 %.~~
  - ~~— Finden solche Spiele auf dem Platz eines der beteiligten Mannschaften statt, wird vorab zwischen dem LFV und dem ausrichtenden Verein und dem Gastverein eine gesonderte Vereinbarung über die Verteilung der Spieleinnahmen getroffen.~~

~~Eine Durchschrift der Abrechnung ist innerhalb von 10 Tagen an das zuständige Organ des LFV zu übergeben.~~

Mit dem austragenden Verein werden separate Vereinbarungen getroffen.

### Begründung:

Den Verhältnissen im Einzelfall ist Rechnung zu tragen.

### Wirksamkeit:

zum 01.01.2027



**§ 25 gestrichen**

**§ 26 Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern**

**§ 27 Lizenzgebühren**

**§ 28 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern**

Alter Text:

**§ 25 gestrichen**

**§ 26 1-3 [keine inhaltliche Änderung]**

**§ 27**

Die Zulassung als Trainer erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB (Fußball-Lehrer, Trainer A-Lizenz DFB-Elite-Jugend-Lizenz) und über den LFV (Trainer B-Lizenz). Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig.

Hierfür werden vom LFV folgende Gebühren erhoben:

- Basislehrgang und Module C-Lizenz 1,00 € / LE
- Ausbildung B-Lizenz inkl. Prüfungsgebühr 250,00 €
- Nachprüfung B-Lizenz 40,00 €
- Fortbildungsveranstaltung 4,00 € / LE
- Lizenzverlängerung, Verlust und Verschleiß 10,00 €

Bei Lehrgängen an Sportschulen ist die internatsmäßige Unterbringung und die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Zeit des gesamten Lehrgangs für alle Teilnehmer Pflicht. Lehrgangsspezifische Kosten für Lehrgänge außerhalb der Sportschulen trägt ebenfalls der Teilnehmer. Alle Kosten werden durch den Bildungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht und sind für alle Teilnehmer bindend. Bei Abmeldung des Teilnehmers innerhalb einer Woche vor Lehrgangsbeginn oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang hat der Verein des betreffenden Teilnehmers eine Kostenpauschale von 50,00 € und gegebenenfalls durch die Absage entstandene Stornierungskosten an den Verband zu entrichten.

**§ 28**

Die Schiedsrichterausbildung im LFV erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse der KfV.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).
- Ausstellung eines Schiedsrichterausweises (Bei Notwendigkeit einer analogen Ausstellung kann durch den LFV eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende KfV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben. Wird die Gesamtausbildung zentral durch den Landesverband durchgeführt, kann der LFV mögliche Ausbildungsgebühren eigenständig festlegen.



Neuer Text:

~~§ 25 gestrichen~~

~~§ 26~~ § 20

~~§ 27~~ § 21

Die Zulassung als Trainer erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB (~~Fußball-Lehrer~~ Pro Lizenz, ~~Trainer~~ A+ Lizenz, A-Lizenz, ~~DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~ B+ Lizenz) und über den LFV (~~Trainer~~ B-Lizenz, C-Lizenz). Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig.

Hierfür werden vom LFV folgende Gebühren erhoben:

- ~~Basislehrgang und Module C-Lizenz~~ 1,00 € / LE

- Vorstufenqualifikationen (DFB-Kindertrainer Zertifikat, DFB-Jugendtrainer Zertifikat, DFB-Basis Coach, DFB-Basis Vereinsmanager) 2,50 € / LE zzgl. der Bereitstellung des Online-Campus (edubreak)

- Modulausbildung C-Lizenz (Lizenzabschluss) 3,50 € / LE zzgl. der Bereitstellung des Online-Campus (edubreak)

- ~~Ausbildung~~ Modulausbildung B-Lizenz (Lizenzabschluss) ~~inkl. Prüfungsgebühr 250,00 €~~ 5,00 € / LE zzgl. der Bereitstellung des Online-Campus (edubreak)

- Nachprüfung B-Lizenz ~~40,00 €~~ 50,00 €

- Eignungstest B-Lizenz 50,00 €

- Fortbildungsveranstaltung ~~4,00 € / LE~~ 5,00 € / LE

- ~~Lizenzverlängerung, Verlust und Verschleiß~~ 10,00

Bei Lehrgängen an Sportschulen ~~ist~~ sind die internatsmäßige Unterbringung und die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Zeit des gesamten Lehrgangs für alle Teilnehmer Pflicht. Lehrgangsspezifische Kosten für Lehrgänge außerhalb der Sportschulen trägt ebenfalls der Teilnehmer. Alle Kosten werden ~~durch den Bildungsausschuss~~ in Verantwortung des Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung & Ehrenamt rechtzeitig veröffentlicht und sind für alle Teilnehmer bindend. Bei Abmeldung des Teilnehmers innerhalb einer Woche vor Lehrgangsbeginn oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang hat der Verein des betreffenden Teilnehmers eine Kostenpauschale von 50,00 € und gegebenenfalls durch die Absage entstandene Stornierungskosten an den Verband zu entrichten.



## ~~§ 28~~ § 22

Die Schiedsrichterausbildung im LFV erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse der K-/FV.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).
- Ausstellung eines Schiedsrichterausweises (Bei Notwendigkeit einer analogen Ausstellung ~~kann~~ wird durch den LFV eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende KfV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben. Wird die Gesamtausbildung zentral durch den Landesverband durchgeführt, kann der LFV mögliche Ausbildungsgebühren eigenständig festlegen.

### Begründung:

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für die Durchführung von Lehrgängen deutlich gestiegen. Dazu gehören unter anderem Ausgaben für Sportstätten, Materialien sowie organisatorische und administrative Abläufe. Die bisherige Gebühr von 1 € pro Lerneinheit deckt diese Kosten nicht annähernd ab.

Gleichzeitig geht es darum, die Qualität der Lehrgänge zu sichern und weiterzuentwickeln. Gut ausgebildete Referentinnen und Referenten, aktuelle lebensnahe Inhalte sowie eine verlässliche Organisation sind wichtige Grundlagen für ein attraktives Qualifizierungsangebot. Auch auf übergeordneter Ebene steigen die Anforderungen: Im Rahmen der UEFA-Konvention sowie durch Vorgaben des DFB wird eine Verbesserung des Referentenschlüssels (1:12) angestrebt, also ein engeres Verhältnis von Referierenden zu Teilnehmenden. Ziel ist eine intensivere Betreuung und höhere Ausbildungsqualität. Um weiterhin anerkannte Lizenzen anbieten zu können, ist es notwendig, diese Standards einzuhalten und der dynamischen Entwicklung des National- und Kontinentalverbandes Folge zu leisten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Abschlüsse nicht mehr anerkannt werden. Um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten, sind zusätzliche Ressourcen erforderlich.

Um im Bereich der Aus- und Fortbildung weiterhin unabhängig und handlungsfähig zu bleiben, ist es notwendig, die Eigenfinanzierung zu stärken.

Ab dem 01.01.2027 greift das neue Bildungsverständnis im LFV. Dessen Ziel ist es, Qualifizierungsangebote noch stärker in die Fläche zu bringen und direkt in den Vereinen anzubieten. Neben den bestehenden Angeboten in den vier Schulamtsbereichen sollen zusätzliche Aus- und Fortbildungen vor Ort ermöglicht werden. Das erleichtert die Teilnahme und stärkt die Vereine, bedeutet aber auch mehr Aufwand in der Organisation, Durchführung und Nachbereitung.

Die Bedeutung solcher dezentralen Angebote wurde auch im Barcamp „Qualifizierung“ beim Fachtag Kinder- und Jugendfußball deutlich. Dort wurde klar formuliert, dass wohnortnahe Lehrgänge ein zentraler Baustein für die Zukunft sind. Um diese Struktur dauerhaft anbieten zu können, sind zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich.



Ein weiterer Kostenfaktor betrifft die digitalen Angebote. Der aktuelle Vertrag mit dem Anbieter Ghostthinker für die Lernplattform (in Zusammenarbeit mit dem DFB und den Landesverbänden) läuft zum 31.12.2027 aus. Bereits jetzt entstehen Kosten von 14,50 € netto pro Nutzer. Ab 2028 ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen. Auch diese Entwicklung muss frühzeitig berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bietet die Erhöhung der Lehrgangsgebühren die Möglichkeit, gezielt wichtige Zielgruppen stärker zu fördern. Dazu zählen:

- Frauen im Amateurfußball
- junges Ehrenamt (bis 21 Jahre)
- Menschen ab 55 Jahren, die für (weitere) ehrenamtliche Aufgaben gewonnen werden sollen

Die zusätzlichen Einnahmen sollen genutzt werden, um für diese Gruppen gezielte Angebote und Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln. Ziel ist es, mehr Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und die Strukturen im Verein langfristig zu stärken.

Trotz der Anpassung bleibt das Angebot weiterhin für alle Teilnehmenden bezahlbar.

Eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren ist auch im Vergleich zu anderen Qualifizierungsangeboten aus dem NOFV-Gebiet angemessen.

Zudem kann ein etwas höherer Teilnahmebeitrag dazu beitragen, die Verbindlichkeit bei Anmeldungen zu erhöhen und kurzfristige Absagen zu reduzieren. Das erleichtert die Planung und Durchführung der Lehrgänge.

Wirksamkeit:

*zum 01.01.2027*



**§ 29 Gebühren zur Anzeige, Verlängerung und Kündigung von Verträgen für Vertragsspieler**

**§ 30 Mahngebühr**

**§ 31 Schlussbestimmung**

Alter Text:

**§ 29** keine inhaltliche Änderung

**§ 30** keine inhaltliche Änderung

**§ 31**

Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich. Die Finanzordnung ist am 05.10.2018 durch den 8. Ordentlichen Verbandstag in Linstow geändert worden. Sollten bei einer Feststellung der Satzungsmäßigkeit der FO durch das Finanzamt notwendige relevante Änderungen festgestellt werden, kann der erweiterte Vorstand diesen durch erneuten Beschluss abhelfen.

Neuer Text:

~~§ 29~~ § 23

~~§ 30~~ § 24

~~§ 31~~ § 25

Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich. Die Finanzordnung ist am ~~05.10.2018~~ 05.09.2026 durch den ~~8.~~ 10. Ordentlichen Verbandstag in ~~Linstow~~ Rostock geändert worden. Sollten bei einer Feststellung der Satzungsmäßigkeit der FO durch das Finanzamt notwendige relevante Änderungen festgestellt werden, kann der erweiterte Vorstand diesen durch erneuten Beschluss abhelfen.

Begründung:

Editorische Änderung